

wenn er schreibt: „Die absolute Autorität Gottes ist mit jeder Form von Kritik am biblischen Urtext unvereinbar.“ Es geht doch um das „krinein“, das Unterscheiden! In Schwierigkeiten kommt er, wenn er im Hinblick auf die Johannes-Offenbarung schreibt, der Bibelleser gehe von einer falschen Erwartung aus, wenn er meint, „daß Gott in jedes Schriftwort eine unmittelbare Botschaft an den Bibelleser hineingelegt hat“. Wie steht es da mit der Autorität? Er lehnt es doch ausdrücklich ab, „das Evangelium (sei) ... ein der Schrift vorgeordneter Prüfungsmaßstab“. Er wettert gegen F. Hahn, der im „Taschenlexikon Religion und Theologie“ schreibt: „Dem Wortlaut der biblischen Schriften in anderer, z.B. in naturwissenschaftlicher Hinsicht Autorität zuzusprechen, entspricht nicht ihrem Wesen“. Mit Krieser einig bin ich, wenn er meint: Ein bibeltreuer Christ kann „mit den Naturwissenschaften unverkrampft umgehen. Er wird ihre Ergebnisse zu würdigen wissen, zugleich aber auch ihre Grenzen erkennen“, doch befürchte ich, daß wir darunter etwas völlig Unterschiedliches verstehen.

Rezensent befürchtet, daß das Büchlein doch nicht die Hilfe beim Bibellese gibt, die man sich von ihm versprechen kann. Läßt Krieser den Leser nicht zu oft ratlos? Was versteht er unter „ganzheitlich-historische(m) Selbstverständnis von Gottes Wort“? Zuletzt können Verfasser und Rezensent wieder sich finden in der Überzeugung, daß wir in der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium den „Schlüssel für die Zuordnung biblischer Texte“ haben. Aber hat Verfasser diesen Schlüssel konsequent angewandt? Ich meine, nein.

Karl-Hermann Kandler

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (Hg.), Schuld und Vergebung. Unterrichtsmodell für den Konfirmandenunterricht – Vorbereitungshilfen und Kopiervorlagen –. Erarbeitet im Auftrag und unter Mitwirkung der Kommission für Kirchliche Unterweisung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche von Hans Peter Mahlke; Groß Oesingen 2001, ISBN 3-86147-229-5, 131 S., € 8.50

„Im Allgemeinen spielt die Beichtunterweisung im KU eine untergeordnete Rolle“ (S.9). Mit dieser sehr richtigen und wichtigen Beobachtung thematisiert die Kommission für Kirchliche Unterweisung der SELK ein wichtiges Defizit in der Konfirmandenarbeit und vor allem auch in der verfügbaren Literatur und dem verfügbaren Unterrichtsmaterial bei der Behandlung des Themas „Beichte“ im Konfirmandenunterricht. In Konfirmandenbüchern aus dem evangelischen Bereich wird dieses Thema, wenn überhaupt, auf wenigen Seiten behandelt, während römisch-katholisches Unterrichtsmaterial zur Vorbereitung auf die Erstbeichte natürlich das dortige konfessionelle Verständnis von Rechtfertigung und Beichte widerspiegelt und darum nur selektiv gebraucht werden kann. Von daher war und ist die Erstellung eines lutherischen Unterrichtsmodells zu diesem Thema ein wichtiges Desiderat. Die Kommission für Kirchliche

che Unterweisung der SELK hat sich dieser Herausforderung gestellt und im Rahmen der Umsetzung der „Neuregelung von kirchlicher Unterweisung und Konfirmation in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“, wie sie von der 7. Kirchensynode der SELK 1991 beschlossen worden war, nunmehr ein entsprechendes Unterrichtsmodell vorgelegt, das nach eigener Auskunft das Thema „Schuld und Vergebung. Buße – Beichte“ behandeln soll, wie es „im Rahmen einer vierjährigen kirchlichen Unterweisung in der 2. Hälfte des 2. Jahres vorgesehen“ ist (S.9)¹.

Die Verfasser des Unterrichtsmodells betonen mit Recht, daß „der Beichtunterweisung ein deutlich höherer Stellenwert im KU gegeben werden sollte“ (S.9). Dem kann man nur zustimmen. Die Verfasser verweisen in diesem Zusammenhang selber auf die 95 Thesen Dr. Martin Luthers. Darüber hinaus sollte man aber vor allem auch bedenken, daß die Beichte der Ort und das Thema war, woran sich Luthers reformatorischer Durchbruch vollzog. Wie Oswald Bayer in seinen Veröffentlichungen überzeugend nachgewiesen hat², ereignete sich Luthers reformatorischer Durchbruch im Jahr 1518 (damit im übrigen nach der Veröffentlichung der 95 Thesen!) darin, daß er in der Beschäftigung mit Mt 16,19 erkannte, daß es in der Beichte eben nicht bloß um eine Bewegung geht, „deren Einheit die von Sündenbekenntnis und Bittgebet ist“³, wie er dies bisher wahrgenommen hatte, sondern daß im Zentrum des Beichtgeschehens das Absolutionswort steht, in dem *iustificatio* (Rechtfertigung) und *acceptatio* (Annahme im Endgericht) eins werden und das eben darum Heilsgewißheit zu wirken vermag. Alles Gewicht legt Luther dabei auf das konkrete Ergehen dieses „leiblichen Wortes“ der Absolution, also darauf, daß der Glaube es nicht nur mit einer allgemeinen Willenskundgabe Gottes zu tun hat, sondern sich auf eine wirksame, effektive, nicht bloß deklaratorische Zusage bezieht und von daher keine „fides generalis“, kein allgemeiner Glaube, sondern „fides specialis de praesenti effectu“ ist, ein Glaube, der sich speziell auf die gegenwärtige Wirkung des Absolutionswortes bezieht und durch dieses zugleich auch hervorgerufen wird⁴. Dieser reformatorische Durchbruch Luthers war für

1 Es ist von diesem Rahmenplan her nicht erkennbar, daß das Thema „Beichte“ während des Konfirmandenunterrichts noch einmal an einer anderen Stelle ausführlicher behandelt werden soll. Auch wenn mit der Formulierung „Schuld und Vergebung“ eine Ausweitung der Thematik erfolgt, dient das Unterrichtsmodell doch zweifellos wesentlich der Hinführung zur Beichte.

2 Vgl. vor allem Oswald Bayer, Die reformatorische Wende in Luthers Theologie, in: ZThK 66 (1969) S.115-150 (im folgenden: Bayer, Wende) und Oswald Bayer, Promissio. Geschichte der reformatorischen Wende in Luthers Theologie (= FKDG Band 24); Göttingen 1971 (im folgenden: Bayer, Promissio); dazu Jared Wicks, Fides sacramenti – fides specialis: Luther's development in 1518, in: Gr. 65 (1984) S.53-87 und Gottfried Martens, Gewissheit. Worum geht es eigentlich beim Thema ‚Rechtfertigung‘?, in: Wolfgang Schillhahn und Michael Schätzel (Hg.): Wortlaute. Festschrift für Dr. Hartmut Günther; Groß Oesingen 2002, S.355-378 (im folgenden: Martens, Gewissheit), S.356ff.

3 Bayer, Promissio S.339.

4 Vgl. hierzu Bayer, Wende S.136.

sein ganzes weiteres theologisches Denken von entscheidender Bedeutung; er veranlaßte Luther natürlich auch zu einer radikalen Neubestimmung des Beichtsakraments, bei der er nun alles Gewicht auf „die Absolutio oder Kraft des Schlusss“⁵ setzt, ja Beichte und Absolution geradezu miteinander identifiziert. Entsprechend setzt Luther an die Stelle der Dreiteilung der Beichte nach römisch-katholischer Lehre (*contritio cordis, confessio oris, satisfactio operis*, also Reue des Herzens, Bekenntnis des Mundes, tätige Genugtuung) eine Zweiteilung mit ganz klarer Gewichtung: „Das erste ist unser Werk und Tuen, daß ich meine Sunde klage und begehre Trost und Erquickung meiner Seele. Das ander ist ein Werk, das Gott tuet, der mich durch das Wort, dem Menschen in Mund gelegt, losspricht von meinen Sunden, welchs auch das Furnehmste und Edelste ist, so sie lieblich und tröstlich machet. ... Darümb sollen wir's also ansehen, daß wir die zwei Stück weit voneinander scheiden und setzen und unser Werk gering, aber Gottes Wort hoch und groß achten“⁶.

Von daher durfte man gespannt sein, wie in dem Unterrichtsmodell der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche diese zentrale reformatorische Neubestimmung der Beichte durch Luther umgesetzt und den Konfirmanden das Wort der Absolution als das Entscheidende in der Beichtunterweisung nahegebracht wird.

Das Unterrichtsmodell ist nach einem festen, übersichtlichen Schema aufgebaut: Auf gelbem Papier werden zunächst für jede Unterrichtseinheit Sachinformationen und didaktische Überlegungen dargeboten; es folgen dann konkrete methodische Vorschläge auf grünem Papier und schließlich Unterrichtsblätter und Kopiervorlagen für die Konfirmanden auf weißem Papier. Schließlich enthält das Unterrichtsmodell am Ende auch noch einen Anhang mit zusätzlichem Material, das zur Verwendung auch über den Rahmen des Konfirmandenunterrichts hinaus gedacht ist. Bei der Lektüre gewinnt man schnell den Eindruck, daß die Verfasser des Unterrichtsmodells in dessen Erstellung viel Mühe und Sorgfalt investiert haben; positiv fällt vor allem der Versuch auf, immer wieder die Lebenswirklichkeit der heutigen Konfirmanden wahrzunehmen und aufzunehmen und über die kognitive Vermittlung von Inhalten hinaus die Konfirmanden in ihrem Erleben ganzheitlich anzusprechen. Was darüber hinaus positiv zu diesem Unterrichtsmodell gesagt werden kann, hat Ernst Mocka in seiner Rezension des Modells in der Zeitschrift „Lutherische Theologie und Kirche“ zum Ausdruck gebracht.⁷

Schaut man sich das Unterrichtsmodell jedoch genauer inhaltlich an, so stellt man zunächst einmal mit Verwunderung fest, daß die Absolution, also das Herzstück der Lehre von Buße und Beichte, überhaupt nicht zum Thema einer eigenen Unterrichtseinheit gemacht wird, sondern der Aufbau der vier Unterrichtseinheiten in dem Unterrichtsmodell (I. Mit Schuld umgehen – II. Schuld

5 A.S. III,8 (BSLK S.453).

6 GK, Vermahnung zu der Beicht §§ 15,18 (BSLK S.729).

7 In: Lutherische Theologie und Kirche 26 (2002) S.48f.

bekennen – III. Zu Gott umkehren – IV. Aus der Vergebung leben) sehr viel eher dem römischen Schema von *contritio*, *confessio* und *satisfactio* als der lutherischen Zweiteilung der Beichte entspricht: Handelndes Subjekt bleibt in allen vier Teilen jeweils der Mensch. Entsprechend werden die „wesentlichen Aussagen“ der beiden letzten Unterrichtseinheiten in einer Übersicht auf der S.73 unter der Überschrift „Schritte *meiner Umkehr*“ (Hervorhebung G.M.) zusammengefaßt. Ein weiteres Nachforschen in dem Unterrichtsmodell ergibt sodann, daß auch in der praktischen Gestaltung dieser vier Unterrichtseinheiten das Thema „Absolution“ höchstens eine marginale Rolle spielt. Lediglich an einer einzigen Stelle in dem gesamten Unterrichtsmodell wird auf einem Unterrichtsblatt für die Konfirmanden der „Zuspruch der Vergebung im Namen Gottes“ (S.73) genannt; doch wird in den „Methodischen Vorschlägen“ dem Leser deutlich gemacht, daß dieses Blatt nur als „Überblick“ gemeint ist, das „dem/der Unterrichtenden zur schnellen Orientierung dienen“ kann (S.67). In der inhaltlichen Durchführung der III. und IV. Unterrichtseinheit ist dann jedoch von der Absolution kaum die Rede; alles Gewicht liegt auf „unserem Werk und Tuen“, nämlich unserem Bekennen und Bitten. Dies wird in dem Unterrichtsmodell konsequent durchgeführt: Die Einzelbeichte wird unter der Überschrift „Ich bitte einen anderen Menschen, mit mir Gott um Vergebung zu bitten“ (S.70) eingeführt: An die Stelle der Absolution tritt die gemeinsame Bitte um Vergebung – als ob es nie einen reformatorischen Durchbruch Luthers gegeben hätte, kehrt man hier wieder zu Luthers vorreformatorischem Verständnis der Einzelbeichte zurück. Selbst die anders lautenden Schriftstellen Mt 16; Mt 18; Joh 20 werden auf derselben Seite unter dieser Überschrift subsumiert! So sehr man in den methodischen Vorschlägen des Unterrichtsentwurfs auch sucht: Eine Hinführung der Konfirmanden zu dem, was die Beichte nach dem Großen Katechismus „lieblich und tröstlich macht“⁸, findet nicht statt⁹. Vielmehr bekommen die Ausführungen Melanchthons im Augsburgener

8 GK Vermahnung § 15 (BSLK S.729).

9 Referiert werden die einschlägigen Texte zum Thema „Absolution“ aus dem Neuen Testament und den Lutherischen Bekenntnisschriften lediglich in den Sachinformationen auf S.62f, ohne daß sich dies jedoch im folgenden in den methodischen Vorschlägen und Schritten entsprechend niederschlagen würde. Auch in den Sachinformationen selber folgen die Aussagen aus Schrift und Bekenntnis bezeichnenderweise auf eine Diskussion der Frage, „ob die Einzelbeichte Ordinierten vorbehalten ist oder auch von Nichtordinierten abgenommen werden darf“ (S.62). Diese Erörterung wird zuvor mit dem Satz beendet: „Da die Einzelbeichte ganz in die Freiwilligkeit der einzelnen Christen gehört, treffen sie die Entscheidung, in welcher Form sie beichten wollen“ (ebd.). Welche Entscheidung die Verfasser selber in dieser Frage treffen, wird in den methodischen Vorschlägen sehr deutlich: Unter der Überschrift „Ich bitte einen anderen Menschen, mit mir Gott um Vergebung zu bitten“, wird zuerst „ein(e) Christ(in), zu dem/der ich Vertrauen habe“, genannt und von den Kriterien gesprochen, „nach denen wir sie aussuchen würden“ (S.70). Erst danach wird dann auch „ein Pastor/Pfarrer“ als weitere Möglichkeit genannt. Auch mit dieser Fokussierung auf das Aussuchen der Person und die damit verbundene Ausblendung der Frage nach Auftrag und Vollmacht dessen, der absolviert, wird der Blick der Konfirmanden wieder von dem abgelenkt, was auf den S.62f theoretisch sehr schön aufgelistet wird.

Bekanntnis zur Beichte angesichts dieses Unterrichtsmodells eine geradezu beklemmende Aktualität: „Darbei wird das Volk fleißig unterrichtet, wie trostlich das Wort der Absolution sei, wie hoch und teuer die Absolution zu achten. Dann es sei nicht des gegenwärtigen Menschen Stimme oder Wort, sondern Gottes Wort, der die Sunde vergibt. Dann sie wird an Gottes Statt und aus Gottes Befehl gesprochen. Von diesem Befehl und Gewalt der Schlüssel, wie trostlich, wie nötig sie sei den erschrockenen Gewissen, wird mit großem Fleiß gelehret; darzu wie Gott forder, dieser Absolution zu glauben, nicht weniger, denn so Gottes Stimme vom Himmel erschulle, und uns der Absolution frohlich trosten und wissen, daß wir durch solchen Glauben Vergebung der Sunde erlangen. Von diesen nötigen Stücken haben vorzeiten die Prediger, so von der Beicht viel lehren, nicht ein Wortlein gerührt“¹⁰.

Diese Verdrängung der Bedeutung der Absolution in dem vorliegenden Unterrichtsmodell wird entsprechend auch konsequent in der liturgischen Praxis umgesetzt. So wird in dem Modell ein „Vorschlag für eine Beichtfeier der KUGruppe“ (S.85) geboten. Im Ablauf dieser Beichtfeier, die vor dem Altar in der Kirche stattfindet, schreiben die Konfirmanden nach einer kurzen Hinführung zum Erkennen und Bekennen der Schuld auf einen „Zettel, was er/sie an Sünden konkret oder allgemein bekennen will.“ Anschließend geht jede/r, „wann er/sie will, in den Vorraum“. Dort verbrennt er/sie diesen Zettel wortlos mit Hilfe einer Kerze und setzt sich dann wieder. Wenn alle, die gehen wollten, gegangen sind, erfolgt lediglich eine Schriftlesung (1. Joh 1,9) und ein Dank für Gottes Vergebung; die Verbrennung der Zettel tritt im Ablauf der Feier also an die Stelle des Absolutionswortes! Problematisch ist dabei nicht das Verbrennen von solchen Zetteln mit Schuldbekennnissen als solches. Auch der Verfasser dieser Rezension läßt während der Freizeiten, in denen die Vorkonfirmanden seiner Gemeinde zur Beichte hingeführt werden, Briefe an Gott schreiben, die verschlossen werden und nach dem Absolutionsgottesdienst verbrannt werden. Aber das Verbrennen ist dann der sichtbare Ausdruck dessen, was gerade zuvor in der Kirche bei der Absolution geschehen ist, und ersetzt dieses „Werk, das Gott tuet“, nicht. In dem Unterrichtsentwurf hingegen wird dieses „Werk, das Gott tuet“, durch „unser Werk und Tuen“ völlig absorbiert; durch den Wegfall der Absolution wird das Verbrennen selber zu einem pseudosakramentalen Ritus, über dessen emotionale Kraft sich die Verfasser, wie aus einer Nachbemerkung hervorgeht, deutlich bewußt sind und der diese „Beichtfeier“ beispielsweise auch grundlegend etwa von der Form der „Offenen Schuld“ unterscheidet. Deutlicher als in diesem „Vorschlag für eine Beichtfeier“ läßt sich die Abkehr des Unterrichtsmodells von einem lutherischen Beichtverständnis kaum zum Ausdruck bringen.

Daß es sich bei all diesen Beobachtungen nicht um Zufall oder Mißverständnisse handelt und es hier nicht einfach bloß um Verkürzungen aufgrund

10 CA XXV,2-5 (BSLK S.97f).

der knappen Darstellung des Materials oder um Versäumnisse geht, die durch einige ergänzende Bemerkungen bereinigt werden könnten, macht ein Blick auf die Sachinformationen, auf denen die methodischen Vorschläge beruhen, ganz deutlich. Um hier nicht auszufern, seien nur einige wenige Punkte genannt: Bezeichnend ist schon der historische Überblick über „Die Beichte in der Geschichte der christlichen Kirche“: Wenn dort formuliert wird: „Luther lenkte vom Bußsakrament zur Buße als innerer Umkehr zurück“ (S.57), so wird damit die vorreformatorische Position Luthers gut dargestellt, nicht jedoch seine reformatorische. Daß in der gesamten Darstellung über die Beichte in der Reformation das Thema „Absolution“ mit keinem Wort erwähnt wird, ist schon mehr als befremdlich – erst recht, wenn CA XXV angeführt wird, wo in den ersten vier Paragraphen gleich fünfmal von der Absolution die Rede ist. Aber das würde in die hier vorgetragene Geschichtsklitterung auch nicht hereinpassen. Sehr verkürzend wird die Einzelbeichte in der nachreformatorischen Zeit nur als Bestandteil eines „Vorbereitungsakts“ zur Sakramentsteilnahme wahrgenommen, der seit dem Dreißigjährigen Krieg allmählich verfiel – als ob die Einzelbeichte nicht um der Absolution willen in den Jahrhunderten nach der Reformation ihren festen Platz im kirchlichen Leben der lutherischen Kirche behalten hätte – es sei nur an den Berliner Beichtstuhlstreit oder die Beichte vom kirchlichen Leben in Leipzig zur Zeit Johann Sebastian Bachs erinnert¹¹. Und warum fanden sich die Väter und Mütter der altlutherischen Gemeinde in Berlin bei der Gemeindegründung im Jahr 1835 schon morgens um 4 Uhr ein, dreieinhalb Stunden vor Beginn des Hauptgottesdienstes, um in der Einzelbeichte die Absolution zu empfangen¹², wenn doch angeblich die Teilnahme an der Beichte außerhalb einer geschlossenen Mönchsgemeinschaft nur „durch Sanktionen erzwungen“ (S.57) werden konnte? Nein, der Verfall der

11 Vgl. Ernst *Bezzel*, *Frei zum Eingeständnis. Geschichte und Praxis der evangelischen Einzelbeichte* (= Calwer Theologische Monographien. Band 10); Stuttgart 1982, S.164-167; die Empörung über die Abschaffung der Beichtstühle in Berlin durch Schade Ende des 17. Jahrhunderts war im Volk so groß, daß dessen Grab noch am Beerdigungstag vom Pöbel geschändet wurde! Zum regen Gebrauch der Einzelbeichte in Leipzig im 18. Jahrhundert vgl. Günther *Stiller*, *Johann Sebastian Bach and Liturgical Life in Leipzig*; St. Louis/MO 1984, S.139f. Grundsätzlich stellt Laurentius *Klein* OSB, *Evangelisch-Lutherische Beichte. Lehre und Praxis* (= KKTs Band V); Paderborn 1961 zur lutherischen Orthodoxie fest: „Im übrigen nahm die Beichte im Frömmigkeitsleben der evangelischen Christen eine zentrale Stellung ein. Ein Großteil der Gläubigen ging wöchentlich, fast alle aber mehrmals im Jahr zur Beichte.“ (S.190f, dazu Anm. 104: „Man darf mit Recht sagen, daß es in der Orthodoxie geradezu eine spezielle Beichtfrömmigkeit gab. Beichte, Beichtstuhl, Absolution, Schlüsselgewalt und Sündenbekenntnis nahmen in den Gebet- und Gesangbüchern der damaligen Zeit einen breiten Raum ein. ... Hier sei besonders auf die bereits im frühen 16. Jahrhundert nachweisbare Liedgruppe ‚Von der tröstlichen Absolution‘ oder ‚Von den Schlüssel des Himmelreiches‘ hingewiesen“).

12 Vgl. Jobst *Schöne*, *Die Evangelisch-Lutherische St. Mariengemeinde und die Geschichte der Kirche in Zehlendorf*, in: *Pfarramt der Evangelisch-Lutherischen St. Mariengemeinde* (Hg.): *Festschrift zum 25. Kirchweihjubiläum der Evangelisch-Lutherischen St. Marien-Kirche zu Berlin-Zehlendorf, Riemeisterstraße 10-12, am Sonntag Septuagesimae*, 8. Februar 1998, S.9-24, S.19.

Einzelbeichte in der lutherischen Kirche beruht vielmehr – neben bestimmten praktischen Mißständen, die nicht zuletzt auch auf den zu großen Andrang zur Einzelbeichte zurückzuführen waren! – wesentlich auf dem Aufkommen von Argumentationen, die denen in dem vorliegenden Unterrichtsmodell verblüffend ähneln! Nun sind all dies historische Anmerkungen – wenn man aber merkt, worauf eine solche Geschichtsdarstellung dann letztlich im Unterricht hinausläuft, dann geht es hier schon um mehr als um historische Feinheiten!

Viel wichtiger als diese einseitige historische Sicht der Beichte sind jedoch die systematischen Entscheidungen, die den methodischen Vorschlägen zugrunde liegen und auch in aller Offenheit benannt werden. Besonders schwer wiegt in diesem Zusammenhang, daß in den Sachinformationen das Absolutionsgeschehen einfach unter verschiedenen „Formen des Beichtens“ (S.58) subsumiert wird. Daß es verschiedene Formen des Beichtens gibt, ist dabei unbestritten. Die Frage ist nur, ob es sich bei der Absolution lediglich um eine Ausgestaltungsvariante einer von vielen Formen des Beichtens handelt oder um das eigentliche Ziel des Beichtgeschehens, mit Luther zu sprechen: um den „trefflichen großen Schatz“¹³, der darum auch von all den Formen *unseres* Beichtens grundlegend unterschieden werden muß. Daß man in dem Unterrichtsmodell auf diese Unterscheidung zwischen den Formen unseres Beichtens und der Absolution als Handeln Gottes durchgängig verzichtet, hat in der Durchführung geradezu fatale Konsequenzen.

Bezeichnend ist von daher in diesem Zusammenhang eine Formulierung auf S.65 des Unterrichtsmodells: „Diese Beschränkung ist nicht dadurch notwendig, dass eine der Formen des Beichtens weniger zuverlässig, wirksam oder gültig als die andere ist.“ Hier wird ganz offen formuliert, wo das Problem liegt: Den verschiedenen Formen des *Beichtens* (!) wird eine Wirksamkeit oder Gültigkeit zugemessen, nicht einem von unserem Beichten unterscheidbaren Zuspruch der Vergebung, sprich: der Absolution. Hatte Luther noch aufgrund seines reformatorischen Durchbruchs davon gesprochen, wir sollten diese „zwei Stück weit voneinander scheiden und setzen“¹⁴, so fallen sie in diesem Unterrichtsmodell wieder in eins. Ausgegangen wird dabei wohl davon, daß es sich bei der Vergebung Gottes um eine allgemeine Wahrheit und nicht um ein sich im Absolutionswort vollziehendes Geschehen handelt – mit Luther zu sprechen: um einen *praesens effectus*. Entsprechend bezieht sich der Glaube auch nicht auf das konkret ergehende äußerliche Wort der Absolution, sondern es geht nur darum, daß der Beichtende in jeder der Formen der Beichte „mit Gottes Vergebung rechnet“ (S.65). Zu allem Überfluß wird dann auch noch Luthers Wort „Glaubst du, dann hast du!“ aus dem Zusammenhang gerissen angeführt, um zu belegen, daß es auf das äußerliche Wort des Zuspruchs der Vergebung letztlich gar nicht ankommt. Als ob Luther mit diesem Ausspruch die Be-

13 GK Vermahnung § 22 (BSLK S.730).

14 GK Vermahnung § 18 (BSLK S.729).

deutung des Absolutionswortes einschränken wollte und nicht vielmehr den Glauben auf eben dieses Wort ausrichten wollte, den Glauben, der doch durch eben dieses Absolutionswort selber gewirkt wird! Wird der Glaube hingegen in dieser Weise problematisiert, wie dies hier geschieht, besteht die Gefahr, daß er letztlich zu dem wird, was Peter Brunner in den Auseinandersetzungen um das Thema „Rechtfertigung“ vor der LWB-Vollversammlung in Helsinki so treffend als „Existential einer gläubigen Existenz“¹⁵ beschrieben hat. Nein, das „Entscheidende“ (S.65) bleibt bei der Beichte allemal „das Wort, dem Menschen in Mund gelegt“, das mich „losspricht von meinen Sünden“¹⁶, und nicht daß der Beichtende bei der Beichte mit etwas „rechnet“!

Werden mit dieser Kritik vielleicht doch falsche Alternativen aufgerissen? Nein, so machen es die Ausführungen auf S.90 des Unterrichtsmodells noch einmal deutlich: Hier wird ausdrücklich noch einmal betont, daß „der Glaube, der die Vergebung annimmt, nicht durch die äußere Form der Mitteilung entsteht, sondern durch die Zusagen und Verheißung Gottes.“ Äußere Form der Mitteilung und Zusage und Verheißung Gottes werden hier also als Alternativen gegenübergestellt, um zu begründen, weshalb zum Empfang der Vergebung Gottes nicht der Zuspruch der Absolution, also das *verbum externum*, das äußerliche Wort, nötig ist. Die besondere Form der Befreiung von Schuld durch Absolution unter Handauflegung wird vielmehr in den Bereich „emotionaler Vorgänge“ (vgl. S.90) eingeordnet, während die Vergebung Gottes selber „nicht an menschlichen Emotionen und deren Stärke abzulesen ist“ (S.90). Das ist ja auch richtig – nur: wo läßt sie sich festmachen, wenn nicht an einer äußeren Form der Mitteilung, also am „mündlich, äußerlich Wort“¹⁷?

Man könnte an das vorliegende Unterrichtsmodell noch manch weitere kritische Frage richten, etwa die Frage nach dem Verständnis des Schlüsselamtes inklusive des Bindeschlüssels, das in dem Modell (nicht) zum Ausdruck kommt. Auch spiegelt sich in dem Modell darüber hinaus natürlich ein bestimmtes Amtsverständnis wider, das gewiß im Bereich lutherischer Theologie keine Allgemeingültigkeit beanspruchen kann¹⁸. Noch problematischer erscheint die radikale Ausblendung des Jüngsten Gerichts als Horizont des Beichtgeschehens in dem Unterrichtsmodell – besonders, wenn man bedenkt, daß eben dies ja Luthers reformatorische Erkenntnis war, daß sich im Wort der

15 Peter Brunner, „Rechtfertigung“ heute. Versuch einer dogmatischen Paraklese, in: ders.: Pro Ecclesia. Gesammelte Aufsätze zur dogmatischen Theologie. Zweiter Band; 2. Unveränderte Auflage, Fürth/Bay. 1990, S.122-140, S.129.

16 GK Vermahnung § 15 (BSLK S.729).

17 A.S. III,8 (BSLK S.453).

18 Im Gegensatz zu dem Unterrichtsmodell erklärt z.B. das Dokument „Ökumenische Verantwortung. Eine Handreichung für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, herausgegeben von der Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, 1994“: „Seine Beichte soll ... ein Christ aus der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche um seiner eigenen Gewißheit willen bei einem ordinierten Amtsträger seiner Kirche ablegen und von ihm die Lossprechung begehren“ (S.22).

Absolution hier und jetzt bereits der Freispruch Gottes im Jüngsten Gericht eignet. Wo dieser Horizont ausgeblendet wird, besteht zumindest die große Gefahr, daß Schuld von den Konfirmanden nur als „Problem“ oder als „Mängel erfahrung“ und damit nicht in ihrer letzten Tiefe wahrgenommen wird. Doch der entscheidende Fehler in der Konzeption und Durchführung dieses Unterrichtsmodells zum Thema „Schuld und Vergebung. Buße – Beichte“ besteht darin, daß in ihm das mündliche Wort der Absolution als das, was die Beichte „lieblich und tröstlich macht“, bis zur Unkenntlichkeit nivelliert und in seiner grundlegenden Bedeutung auch, wie gezeigt, explizit in Frage gestellt wird. Hier wird das, was Luther in seinem reformatorischen Durchbruch erkannte und in seinem Großen Katechismus entsprechend zum Ausdruck brachte, preisgegeben und durch ein Beichtverständnis ersetzt, das sehr viel eher Luthers vorreformatorischem Verständnis von Beichte entspricht. Wenn sich der Glaube nicht mehr auf das konkret ergehende äußerliche Wort des Zuspruchs der Vergebung bezieht, sondern nur auf eine allgemeine Wahrheit von der Vergebung, dann ist man bei der Theologie der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“¹⁹ gelandet, ist damit aber dann auch der *articulus stantis et cadentis ecclesiae*, der Lehrartikel, mit dem die Kirche steht und fällt, betroffen.

Sollten die Konfirmanden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche künftig mit Hilfe dieses Unterrichtsentwurfs an die Beichte herangeführt werden, dann dürfte das Ende der Beichtgottesdienste mit Heiliger Absolution, von denen in dem Unterrichtsmodell bezeichnenderweise ohnehin schon in der Vergangenheitsform die Rede ist (vgl. S.60!), in den Gemeinden, in denen dieses Unterrichtsmodell verwendet wird, tatsächlich nur noch eine Frage der Zeit sein. Luther ging noch davon aus, daß man mit dem Herausstellen der Absolution Menschen dazu veranlassen könnte, „hundert Meil darnach (zu) laufen“²⁰. Wozu sollte aber ein Konfirmand noch so weit laufen, ja überhaupt am Sonntagmorgen zur Beichtandacht aufstehen, wenn die Absolution über die Herzensbeichte hinaus doch nichts bringt – von bestimmten emotionalen Erfahrungen vielleicht abgesehen – und man sich ansonsten seine Sünden ja auch selber verbrennen kann?

Das vorliegende Unterrichtsmodell stellt von daher für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche eine besondere Herausforderung dar. Daß es Defizite enthält, hat mittlerweile offenbar auch die Kirchenleitung der SELK wahrgenommen und die Kommission für Kirchliche Unterweisung beauftragt, „einen Zusatz über die Beichte und die Absolution erarbeiten zu lassen“.²¹ Doch einmal abgesehen davon, daß es grotesk erscheint, daß das Herzstück der lutherischen Lehre von der Beichte nunmehr dem Unterrichtsmodell als „Zu-

19 Vgl. hierzu *Martens*, Gewissheit S.369-373.

20 GK, Vermahnung § 30 (BSLK S.732).

21 Ewald *Schlechter*, SELK: Kirchenleitung trifft Missionsleitung. Aus der Arbeit der Kirchenleitung, in: SELK Informationen 30 (März 2002) Nr. 264, S.2f, S.3.

satz“ beigefügt werden soll, ändert ein solcher Zusatz allein nichts an den inhaltlichen Fehlentscheidungen, die in dem Unterrichtsmodell getroffen und benannt werden. Man wird gespannt beobachten dürfen, ob die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche von ihrem Selbstverständnis als lutherische Bekenntniskirche her den Mut aufbringt, das Unterrichtsmodell zurückzuziehen und auf der Basis des lutherischen Bekenntnisses einer grundlegenden Überarbeitung zu unterziehen. Solange diese nicht erfolgt ist, wird man vor dem Gebrauch dieses Unterrichtsmodells in der vorliegenden Form nur eindringlich warnen können.

Gottfried Martens

Ernst-August Lüdemann, Ludwig Harms. Grüße alle meine Kinder, die weißen und die schwarzen... Briefe eines Missionsdirektors nach Südafrika 1861 – 1865. Quellen und Beiträge zur Geschichte der Hermannsburger Mission und des Ev.-Luth. Missionswerkes in Niedersachsen, Band IV, Verlag Missionshandlung Hermannsburg, Hermannsburg 1998, ISBN 3-87546-114-2, 165 S., € 9.50

25 Briefe des Begründers der Hermannsburger Mission, Ludwig Harms, sind in diesem Band von Ernst-August Lüdemann zusammengestellt und kommentiert. Dabei handelt es sich zwar ausnahmslos um dienstliche Briefe an den Hermannsburger Superintendenten in Südafrika, Karl Hohls, aber trotzdem gehören sie zu den persönlichsten Zeugnissen von L. Harms. Das hat verschiedene Gründe: Zum einen sind sie Dokumente der ersten großen Krise des jungen Missionswerkes. Der erste von L. Harms eingesetzte Superintendent, A. Harceland, hatte nach heftigen Auseinandersetzungen mehrere Missionare ihres Amtes enthoben und schließlich selbst sein Amt niedergelegt. In dieser Auseinandersetzung war es auch zu schweren Anklagen gegen L. Harms gekommen. Sein Missionskonzept der Gütergemeinschaft auf den Missionsstationen wurde kritisiert ebenso wie das Konzept der Missionsleitung – durch eine Einzelperson statt in Form eines Komitees etc. In den Briefen an K. Hohls verschweigt L. Harms seine persönliche Betroffenheit nicht. Darin offenbart sich sein Verständnis von der Leitung der Mission. Als Vater der Missionare redet er frei und offen und erwartet von dem Superintendenten als seinem „teuren“ und „lieben“ Sohn auch Gehorsam. Genauer betrachtet ist es aber Respekt und Liebe, die der Vater erhofft, wobei er seinerseits dem Superintendenten – als einem erwachsenen Sohn – viel Entscheidungsraum gibt. Der Titel für diese Briefsammlung „Grüße alle meine Kinder“ ist also treffend gewählt. In diesem seelsorgerlichen Vater-Sohn Verständnis – auch als Vorgesetzter – liegt der zweite Grund für den ausgesprochen persönlichen Charakter dieser Briefe. Der dritte Grund ergibt sich daraus, daß die Briefe – bis auf einen – in den letzten zweieinhalb Lebensjahren von L. Harms geschrieben sind. Im Angesicht des nahenden Endes bestellt er sein Haus. Der Abschluß des letzten Briefes 2 Wochen vor seinem Tod liest sich wie ein letztes Vermächtnis. Er bittet seine Missionare um *Treue* in